

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziales betreffend den Tätigkeitsbericht 2020 der Oö. Pflegevertretung

[2013-326494/30-XXIX,
miterledigt [Beilage 57/2021](#)]

Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Pflegevertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 88/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 82/2020, ist am Sitz der Landesregierung eine Pflegevertretung einzurichten für

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen gemäß § 63 Abs. 2 und § 64a Abs. 1 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 und
2. behinderte Menschen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz wohnen.

Die Pflegevertretung unterstützt gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Pflegevertretungsgesetz die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 bei Streitfällen im Zusammenhang mit einer mangelhaften Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung und Hilfe.

Gemäß § 6 Oö. Pflegevertretungsgesetz hat die Pflegevertretung jährlich einen Tätigkeitsbericht, der auch die Art der erfolgten Erledigungen der Geschäftsstelle zu enthalten hat, den Rechtsträgern der Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie § 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz, der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht 2020 wurde von der Oö. Pflegevertretung nach der Erörterung in der Sitzung vom 25. November 2021 einstimmig beschlossen.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beantragt, der Oö. Landtag möge den Bericht betreffend die Oö. Pflegevertretung, der der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 13. Dezember 2021 ([Beilage 57/2021](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, zur Kenntnis nehmen.

Linz, am 20. Jänner 2022

Gabriele Knauseder, MSc
1. Obfrau-Stellvertreterin

Mag. Astrid Zehetmair
Berichterstatteerin